

24. III. 485. **Heimschaffung.** Aus einem vom Statthalteramt Meilen am 17. März 1905 der Justizdirektion vorgelegten Berichte des Gemeinderates Hombrechtikon vom

31. Januar 1905 ergibt sich, daß der in Hombrechtikon niedergelassene Erdarbeiter Antonio Fraccaro, von Calvene, Provinz Vicenza, Italien, geboren 1870, nichtimstande ist, den Unterhalt für seine, von der unbekannt abwesenden Ehefrau: Luise geb. Schießler, geboren 1879, böswillig verlassenen Kinder: Johann Anton, geboren 1898, Louis, geboren 1900, Johann, geboren 1901, und Karl, geboren 1903, zu bestreiten und dauernd auf die öffentliche Unterstützung angewiesen ist. Die Kinder Fraccaro mußten deshalb auf Kosten des zürcherischen Kantonalarmenfondes verkostgeldet werden.

Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion, sowie in Anwendung von Art. 2 des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868,

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist die Heimschaffung des Antonio Fraccaro, geboren 1870, von Calvene, Italien, seiner Kinder: Johann Anton, geboren 1898, Louis, geboren 1900, Johann, geboren 1901, Karl, geboren 1903, sowie im Betretungsfalle der Ehefrau: Luise geb. Schießler, geboren 1879, aus armenpolizeilichen Gründen anzuordnen.

II. Den Eheleuten Fraccaro-Schießler ist untersagt, im Zustande der Hilfsbedürftigkeit im Kanton Zürich sich aufzuhalten, unter der Androhung, daß sie im Zuwiderhandlungsfalle dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche von kompetenter Behörde erlassene Verfügung überwiesen würden.

III. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion zur weiteren Veranlassung.